

**Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
in Schleswig-Holstein 2021-2027**

**Förderaufruf für investive Vorhaben
zur Stärkung des Binnenlandtourismus**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – VII 33 – vom 3. Dezember 2025**

Inhaltsübersicht:

1. Hintergrund und Zweck
2. Was wird gefördert?
3. Wer wird gefördert?
4. Wie wird gefördert?
5. Fördervoraussetzungen
6. Antragsberatung
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien
9. Auszahlung
10. Abgabefrist und einzureichende Unterlagen
11. Bekanntmachung

1. Hintergrund und Zweck

Ziel der Förderung ist es, den Tourismus im Binnenland Schleswig-Holsteins zu stärken, die touristische Wertschöpfung zu erhöhen und so auch einen wesentlichen Beitrag zu leisten, um die ländlichen Räume funktions- und lebensfähig zu erhalten.

Den inhaltlichen Rahmen für die Förderung bilden die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2023 sowie die „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein (2023)“.

Die Förderung erfolgt unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft (LPW 2021) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln.

Rechtliche Grundlagen der Förderung sind u.a.

- die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Vorhaben zur Stärkung des Binnenlandtourismus (BLT-Richtlinie)
- die Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW 2021) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden investive Vorhaben gemäß Ziffer 2.2 der BLT-Richtlinie:

- Maßnahmen zum Aufbau des Touristischen Radnetzes Schleswig-Holstein an Radfernwegen und ausgewählten Themenrouten sowie zur Entwicklung von Radregionen gemäß den „Qualitätsstandards für den Radtourismus in Schleswig-Holstein“ 2021 (z.B. Modernisierung und Qualitätsverbesserung der

- Wegeinfrastruktur, Beschilderung und Begleitinfrastruktur, Routenanpassung, Anbindung an den ÖPNV, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information)
- Maßnahmen zur regionalen Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der touristischen Wanderinfrastruktur (z. B. Wegeinfrastruktur, Beschilderung, Einstiegsplätze, Rastplätze, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information)
 - Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der öffentlich zugänglichen wasserbezogenen Tourismusinfrastruktur (z. B. Wasserwanderwege, Badestellen, Beschilderung, Einstiegsplätze/ Steganlagen, Rastplätze, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information)
 - Einrichtungen mit touristischer Bedeutung, die Binnenland-spezifische Themen erlebnisorientiert vermitteln (z. B. Kultur-, Naturerlebniseinrichtungen)
 - Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Mobilität innerhalb und zwischen Regionen sowie Einrichtungen zur Verknüpfung unterschiedlicher Mobilitätsangebote, die auch Elemente zur Besucherinformation umfassen (touristische Mobilitätshubs).

Nicht gefördert werden Vorhaben, die ausschließlich der allgemeinen Daseinsvorsorge und dem ÖPNV dienen.

Die Vorhaben müssen auf mindestens eines der nachfolgenden Handlungsfelder der „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein (2023)“ einzahlen:

- Nachhaltigkeit
- Digitale Transformation
- Naturerlebnis
- Wandern
- Wasser
- Radverkehr
- Klimagerechte Mobilität
- Arbeits- und Fachkräfte
- Beherbergung und Gastronomie
- Regionalität und Kultur

3. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise Gemeinden, Städte, Ämter und Kreise oder sonstige im Tourismus tätige juristische Personen. Diese dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein oder müssen ihre Gewinne für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes im öffentlichen Auftrag und im Fördergebiet einsetzen.

Unternehmen des Beherbergungs- und Gastronomiegewerbes sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderquote beträgt 80 bzw. 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine reduzierte Förderquote von 60 Prozent kommt bei interkommunalen oder (über-)regionalen Kooperationsvorhaben zum Tragen, bei denen mehr als die Hälfte der beteiligten Partner nicht Mitglied einer lokalen Tourismusorganisation (LTO) ist bzw. wenn nicht alle räumlich betroffenen LTO dem Vorhaben zugestimmt haben.

Die Förderhöchstsumme eines Vorhabens aus Mitteln des LPW 2021 beträgt 500.000 Euro.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mehr als 200.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

5. Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss in den in der amtlichen Beherbergungsstatistik als „Holsteinische Schweiz“ und als „Übriges Schleswig-Holstein“ ausgewiesenen Reisegebieten liegen.

Voraussetzung ist grundsätzlich eine direkte oder indirekte Mitgliedschaft des Zuwendungsempfängers in einer lokalen Tourismusorganisation (LTO). Bei Nicht-Mitgliedschaft ist eine vertragliche Zusammenarbeit mit einer LTO oder einer sonstigen anerkannten touristischen Marketingorganisation nachzuweisen.

Das Vorhaben muss einen inhaltlichen Beitrag zu den Zielen, Handlungsfeldern und Entwicklungsschwerpunkten der territorialen Strategie zur Stärkung des Binnenlandtourismus, den Querschnittszielen des EFRE-Programms sowie den im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren leisten.

Das Vorhaben muss bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen sein.

6. Antragsberatung

Um sicherzustellen, dass das geplante Vorhaben die inhaltlichen und formalen Fördervoraussetzungen erfüllt, sollte frühzeitig vor Ende der Antragsfrist eine Kontaktaufnahme mit dem Umsetzungsmanagement der ARGE Binnenlandtourismus e.V. und der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH / Bewilligungsbehörde) erfolgen. Für eine ausführliche Projektberatung ist eine aussagekräftige Projektbeschreibung vorzulegen.

Ansprechpartner für die Klärung inhaltlicher Fragen ist das Umsetzungsmanagement der ARGE Binnenlandtourismus e.V.. Die Kontaktdaten finden Sie unter [Startseite - ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V.](#)

Ansprechpartner für formale Fragen zur Antragstellung und zu den vorzulegenden Antragsunterlagen ist die IB.SH.. Die Kontaktdaten finden Sie unter [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).

Die IB.SH bietet in Kooperation mit dem Umsetzungsmanagement ein Webinar an, das am 15. Januar 2026 stattfinden wird. Details und den Einwahllink finden Sie auf der Webseite der IB.SH unter folgendem Link: [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die IB.SH, Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Prüffähige Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens formgebunden über das Serviceportal des Landes und unter Beifügung den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechender Unterlagen bei der IB.SH einzureichen.

Die IB.SH stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zum Serviceportal des Landes auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/) bereit. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die IB.SH auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) die Einreichung in Papierform zulassen.

Anträge werden bis zum Stichtag (vgl. Ziffer 10) kontinuierlich von der IB.SH entgegengenommen. Alle bis zum Stichtag vorliegenden Anträge werden dort auf Förderfähigkeit geprüft.

Sofern die Vorhaben die formalen Voraussetzungen erfüllen, erfolgt anschließend eine inhaltliche Projektbewertung im Rahmen eines Auswahlverfahrens (vgl. Ziffer 8). Auf Basis eines Rankings bewilligt die IB.SH die ausgewählten Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

Die inhaltliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben wird anhand eines transparenten Bewertungssystems durch das Auswahlgremium der ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V. vorgenommen. Dabei wird auf Grundlage eines Projektbewertungsbogens (vgl. Anlage) jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt ein Ranking der eingereichten Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Kriterien bzw. bei Erreichen der mindestens zu erreichenden Punktzahl nicht.

9. Auszahlung

Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip nach Ziffer 7.3 der BLT-Richtlinie. Die Auszahlung erfolgt auf Basis getätigter, nachgewiesener und von der IB.SH geprüfter Ausgaben. Ausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch für Planungsleistungen, die bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden.

10. Abgabefrist und einzureichende Unterlagen

Stichtag für das Einreichen von prüffähigen Förderanträgen bei der IB.SH ist der 30. April 2026.

Zum Stichtag 30. April 2026 unvollständig eingegangene Anträge werden abgelehnt.

Für Baumaßnahmen sind Unterlagen gemäß Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für alle wesentlichen Fachplanungen inklusive einer Kostenberechnung beizufügen.

11. Bekanntmachung

Der Aufruf wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Informationen zur elektronischen Antragstellung finden Sie auf der Webseite der IB.SH unter folgendem Link: [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).